

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten für Schülerinnen und
Schüler**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 18 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 02.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler vom 21.06.1983 (Amtsblatt vom 01.07.1983), zuletzt geändert durch die Satzung vom 23.07.2002 (Amtsblatt vom 13.09.2002), wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 wird „Schülern / Schülerinnen“ durch „Schülerinnen und Schülern“ ersetzt.

In § 1 Absatz 2 wird „Schüler/-innen“ durch „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt. Der Begriff „Ausbildungsförderungsgesetz“ wird geändert in „Bundesausbildungsförderungsgesetz“. Nach „Bundesausbildungsförderungsgesetz“ wird „ oder dem Sozialgesetzbuch III - Arbeitsförderung -“, eingefügt.

In § 2 Absatz 2 wird „Lehrer und Schüler“ ersetzt durch „Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler“.

In § 2 Absatz 4 wird nach „Praktika“ „und Projekte“ eingefügt.

In § 3 Absatz 1 Buchstaben b), c), d), e) wird „Schüler/-innen“ ersetzt durch „Schülerinnen und Schüler“. Weiterhin wird in Buchstabe e) nach „Hauptschulen,“ „Werkrealschulen,“ und nach „des Berufsvorbereitungsjahres“ „und des Berufseinstiegsjahres“ eingefügt.

In § 3 Absatz 3 wird „Schüler/-innen“ ersetzt durch „Schülerinnen und Schüler“.

In § 4 Absatz 1 wird „Schüler/-innen“ durch „Schülerinnen und Schüler“ und „der Berufsschüler/-innen“ durch „für Berufsschülerinnen und Berufsschüler“ ersetzt.

In § 4 Absatz 2 wird „Schüler/-innen“ durch „Schülerinnen und Schüler“ sowie „Schwerhörige“ durch „Hörgeschädigte“ ersetzt.

In § 5 Absatz 1 wird „des Schülers“ ersetzt durch „der Schülerin und des Schülers“.

In § 5 Absatz 2 wird „den begleiteten Schüler“ ersetzt durch „die begleitete Schülerin und den begleiteten Schüler“.

In § 5 Absatz 3 wird „Schülerfahrzeug“ durch „Kraftfahrzeug“ und „dem Fahrer“ durch „der FahrerIn bzw. dem Fahrer!“ ersetzt. Ferner wird der Betrag von „7,16 €“ in „6,70 € zuzüglich gesetzlicher MwSt.“ geändert.

„Verhaltensgestörte Kinder“ wird durch „verhaltensauffällige Kinder“ ersetzt.

Im letzten Satz wird „Schüler“ durch „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.

In § 6 Absatz 1 wird „Schüler/-in“ ersetzt durch „Schülerin und Schüler“. Danach wird eingefügt "ab dem Schuljahr 2010/2011".

In § 6 Absatz 1 Buchstabe a) wird „Schüler/-innen“ ersetzt durch „Schülerinnen und Schüler“.

In § 6 Absatz 1 Buchstabe b) werden „5 €“ in „3 €“ geändert und „Schüler/-innen“ durch „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt. Nach „Hauptschulen,“ wird „Werkrealschulen,“ und nach „Berufsvorbereitungsjahres“ „und des Berufseinstiegsjahres“ eingefügt.

In § 6 Absatz 1 Buchstabe b) Satz 2 werden „20 %“ in „12 %“ und „der notwendigen Schülerbeförderungskosten“ in „der notwendigen Beförderungskosten“ geändert.

In § 6 Absatz 1 Buchstabe c) wird nach „Jahreskarte“ „(ScoolCard)“ eingefügt. „die in Karlsruhe wohnenden“ wird gestrichen. „Schüler/-innen“ wird durch „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt. Nach „Hauptschulen,“ wird „Werkrealschulen,“ und

nach „Berufsvorbereitungsjahres“ „und des Berufseinstiegsjahres“ eingefügt. Danach wird eingefügt "ab dem Schuljahr 2010/2011". „55 €“ werden in „33 €“ geändert.

In § 6 Absatz 1 Buchstabe d) wird „Schüler/-innen“ ersetzt durch „Schülerinnen und Schüler“.

In § 6 Absatz 2 wird „Schülerbeförderungskosten“ in „Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler“ geändert und „zwei Kinder“ durch „zwei schulpflichtige Kinder“ ersetzt.

In § 7 Absatz 1 wird „Schüler“ durch „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt. Der Passus „laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach Bundessozialhilfegesetz erhalten“ wird geändert in „Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch II, ohne befristeten Zuschlag zum Arbeitslosengeld II oder Leistungen der sozialen Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch XII oder Wohngeld erhalten oder wenn sie im Besitz eines gültigen Karlsruher Passes oder Karlsruher Kinderpasses sind oder eine entsprechende Einkommenssituation nachweisen“.

In § 8 Absatz 2 wird „besonderen Schülerfahrzeugen“ in „besonderen Kraftfahrzeugen“ und „§ 4 (1)“ in „§ 4 Abs. 1“ geändert. Der Begriff „bei Berufschülern/-schülerinnen“ wird durch „ bei Berufschülerinnen und Berufschülern“ und „besonderer Schülerfahrzeuge“ durch „besonderer Kraftfahrzeuge“ ersetzt.

In § 8 Absatz 3 wird „Schulverwaltungsamt“ geändert in „Schul- und Sportamt“.

In § 8 Absatz 4 wird „Schülern/Schülerinnen“ ersetzt durch „Schülerinnen und Schüler“.

In § 9 Absatz 1 wird „Schülerbeförderung“ in „Beförderung von Schülerinnen und Schülern“ geändert.

In § 9 Absatz 2 wird „ der Schüler“ ersetzt durch „der Schülerinnen und Schüler“.

In § 10 Absatz 1 wird „Schülern“ ersetzt durch „Schülerinnen und Schülern“.

In § 10 Absatz 2 wird „Schülerfahrzeugen“ ersetzt durch „Kraftfahrzeugen“ und „Schüler“ durch „Schülerinnen und Schüler“.

In § 10 Absatz 4 wird „Schülerfahrzeugen“ in „Kraftfahrzeugen“ geändert.

In § 11 wird die Überschrift von „Einsatz besonderer Schülerfahrzeuge“ in „Einsatz besonderer Kraftfahrzeuge für Schülerinnen und Schüler“ geändert.

In § 11 Absatz 1 wird „Schülerfahrzeuge“ durch „Kraftfahrzeuge“ und „dem Beförderungsunternehmer“ durch „der Beförderungsunternehmerin und dem Beförderungsunternehmer“ ersetzt.

In § 11 Absatz 3 wird „in besonderen Schülerfahrzeugen“ in „in besonderen Kraftfahrzeugen für Schülerinnen und Schüler“ geändert.

In § 13 Absatz 1 wird der Betrag „2.556,46 €“ gerundet auf „2.560 €“ und der Betrag „766,94 €“ auf „770 €“. Der Begriff „Schüler/-innen“ wird ersetzt durch „Schülerinnen und Schüler“.

In § 13 Absatz 2 wird „der Schüler/die Schülerin“ geändert in „die Schülerin und der Schüler“ sowie „Schüler/-innen“ in „Schülerinnen und Schüler“.

In § 13 Absatz 3 wird „Schülern/Schülerinnen“ durch „Schülerinnen und Schülern“, „der Schüler/Schülerin“ durch „die Schülerin oder der Schüler“, „für jeden Schüler/ jede Schülerin“ durch „für jede Schülerin und jeden Schüler“ und „der/die“ durch „die oder der“ ersetzt. Der Begriff „dieses Schülers/dieser Schülerin“ wird in „dieser Schülerin oder dieses Schülers“ geändert.

In § 15 wird „Schülern/Schülerinnen“ ersetzt durch „Schülerinnen und Schülern“ und „Eltern“ durch „Erziehungsberechtigten“.

In § 17 wird „beim Schulverwaltungsamt“ in „beim Schul- und Sportamt“ geändert.

In § 18 wird „das Schulverwaltungsamt“ ersetzt durch „das Schul- und Sportamt“.

In § 19 Absatz 1 wird „Schülerbeförderungskosten“ in „Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler“ geändert.

In § 19 Absatz 2 wird „Schülerbeförderungskostenerstattung“ durch „Beförderungskostenerstattung für Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.

In § 20 wird der Passus „(Die letzte Änderung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.)“ geändert in „(Die letzte Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Satzung in Kraft.)“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Karlsruhe,

Heinz Fenrich
Oberbürgermeister